



Ein gesunder Lebensstil ist besonders wichtig.  
Darum abwechslungsreich & ausgewogen essen!

*Mag. U. Umfahrer*

Mag. Ursula UMFAHRER-PIRKER  
Ernährungswissenschaftlerin

Das

## "ISS Bewusst!" - Markenprogramm

Bedingungen für die  
Verwendung des Markenzeichens

Regeln für die Kennzeichnung  
von Produkten

## **1. Grundlagen und Hintergründe**

Der Genuss von Lebensmitteln ist für Verbraucher gesundheitlich nachhaltig nur möglich, wenn die ernährungsphysiologischen Bedürfnisse ausreichend erfüllt werden. Wie am Ernährungszustand der europäischen Bevölkerung im Großen als auch der österreichischen Bürger im Kleinen ersichtlich ist, hat sich in den letzten Jahrzehnten die Problemlage von der allgemeinen Mangelversorgung hin zur allgemeinen Überversorgung gewandelt, begleitet von Mangelsituationen spezieller Bevölkerungsgruppen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Thematik nicht nur monokausal verursacht und zu lösen ist. Immerhin sind neben der Lebensmittelauswahl und deren Menge hauptsächlich Elemente der persönlichen Lebensführung (wie körperliche Aktivität, Stressmanagement, usw. ...) mitentscheidend.

Um dem Verbraucher die Auswahl der für ihn passenden Lebensmittel zu erleichtern, erleben entsprechende nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben einen großen Boom. Die Kontrolle erfolgt durch die Lebensmittelbehörden im Rahmen der amtlichen Überwachung, wobei die Übereinstimmung mit der EU-Verordnung *1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Claims VO - VNGA)* überprüft wird.

Bei der amtlichen Überwachung handelt es sich allerdings um eine Stichprobenprüfung bereits am Markt befindlicher Produkte, welche von Herstellern in Eigenverantwortung ausgelobt und vermarktet werden.

Daraus ergibt sich ein Graubereich an möglicherweise zweifelhaften Auslobungen, die den Verbraucher unter Umständen zu irrtümlichen Entscheidungen verleiten, zu dessen Verunsicherung beitragen und die seine Ernährungssituation gesamt nicht verbessert.

Ziele des „ISS Bewusst!“-Markenprogramms sind:

1. Schaffung von Bewusstsein beim Verbraucher für die Bedeutung eines gesunden Lebensstils und einer ausgewogenen Ernährung für sein persönliches Wohlbefinden;
2. Sicherstellung der Kennzeichnung von Produkten auf Basis der Empfehlungen anerkannter Ernährungsgesellschaften (z. B. DGE, ÖGE, SGE);
3. Sicherstellung der prospektiven Überwachung auf Einhaltung der Auslobungsvorschriften;
4. Sicherstellung der Produktsicherheit durch Pflicht zur Aufrechterhaltung eines entsprechenden Managementsystems;
5. Entwicklung und Produktion der Erzeugnisse nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen durch Beschäftigung von ernährungswissenschaftlichem Personals in entsprechend maßgeblichen Positionen;
6. Aktive Förderung von Umfeld-Programmen mit dem Ziel der Verbesserung des Ernährungsbewusstseins von Verbrauchern;
7. Unabhängige Kontrolle der Einhaltung der Zielvorgaben als Voraussetzung der Produktkennzeichnung;

Die Weiterentwicklung der Inhalte des „ISS Bewusst!“-Markenprogramms erfolgt durch den „ISS Bewusst!“-Beirat, der die Anforderungen nach Bedarf einem Review unterzieht. Dieser Beirat wird vom Markeninhaber aus Kreisen der Ernährungswissenschaft und des LM-Rechts berufen.

## **2. Abkürzungen**

idgF	„in der geltenden Fassung“, umfasst auch Nachfolgerecht.
StF	Stammfassung
ClaimsVO	VERORDNUNG (EG) Nr. 1924/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, idgF
LMIV	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
Programm	Ernährungsprogramm; Speiseplanempfehlung auf Basis konkreter Produkte. Ein Programm kann jeweils die Mittagsmahlzeit (Teilprogramm) oder die gesamte Tagesverpflegung (Vollprogramm) abdecken. Programme basieren auf definierten, reproduzierbaren Speisen und ggf. Getränken.

## **3. Anforderungen an Produkte**

Produkte für das „ISS Bewusst!“ Markenzeichen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Produkt ist verkehrsfähig und sicher.
2. Es werden alle Bestimmungen der LMIV und der ClaimsVO eingehalten.
3. Gesundheitsbezogene Angaben zum Produkt nach Art. 13 entsprechen den diesbezüglichen Registereinträgen; ist ein solches noch nicht existent, liegt ein qualifiziertes Dossier mit wissenschaftlichen Daten über die Angabe vor.
4. Es muss ggf. dem Nährwertprofil nach Artikel 4 Absatz 1 der ClaimsVO entsprechen.
5. Ist ein Profil nach Ziffer 1 nicht festgelegt, gelten die separat in den speziellen Bedingungen festgelegten Werte.
6. Die ausgelobten bzw. den Auslobungen und Berechnungen zugrunde gelegten Portionsgrößen entsprechen etwaigen diesbezüglichen Vorschriften oder Leitlinien und sind nicht im Widerspruch zu den Empfehlungen der anerkannten Ernährungsgesellschaften (ÖGE, DGE, SGE, etc..).
7. Fällt das Produkt nach der Ernährungspyramide in die Kategorie „Fett- und zuckerreiche Lebensmittel“ (Pyramidenspitze), trägt es das Markenzeichen nicht.
8. Das Produkt ist mit der Nährwertkennzeichnung nach LMIV versehen.
9. Für das Produkt besteht keine GVO-Kennzeichnungspflicht nach EU-VO 1829/2003 bzw. EU-VO 1830/2003.
10. Unverpackte Produkte werden ebenfalls mit folgenden Kennzeichnungselementen in einer Art und Weise versehen, die eine eindeutige Produktzuordnung ermöglicht, eine Verwechslung ausschließt und auch durch den Verbraucher mit dem Produkt mitgeführt werden kann:
  - a. Nährwertkennzeichnung nach LMIV („New 7“).
  - b. Allgemeine Hinweise nach Art. 10 ClaimsVO
11. Das Produkt wurde vom vertraglich zur „ISS Bewusst!“-Markenkennzeichnung berechtigten Unternehmen (dem „ISS Bewusst!“-Partner) selbst erzeugt oder von diesem bei einem geeignetem Unternehmen (siehe *Anforderungen an die Produktionsunternehmen*) zur Lohnfertigung beauftragt.

12. Das Produktdesign (umfasst Spezifikation und Verpackungsdesign) ist in der „ISS Bewusst!“-Spezifikation erfasst und wurde Inverkehrsetzung auf Einhaltung der Bestimmungen geprüft.
13. Für das mit dem „ISS Bewusst!“-Markenzeichen zu vertreibende Produkt liegt eine aufrechte, mit dem Markeneigentümer vereinbarte „ISS Bewusst!“-Spezifikation in der aktuellen Version vor.

### 4. Anforderungen an Programme

Programme für das „ISS Bewusst!“ Markenzeichen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Zur Vermeidung von Eintönigkeit ist das Programm entsprechend weitreichend und abwechslungsreich gestaltet.
2. Die Portionsgrößen sowie die mittleren Nährwerte entsprechen den diesbezüglichen Vorschriften oder Leitlinien und sind im Einklang zu den Empfehlungen der anerkannten Ernährungsgesellschaften (ÖGE, DGE, SGE, etc..).
3. Das Programm ist mit der Nährwertkennzeichnung nach LMIV versehen.
4. Das Programm erfüllt die konkreten Vorgaben der entsprechenden ISS Bewusst!-Bedingungen für Ernährungsprogramme.

### 5. Anforderungen an Produktionsunternehmen

1. Zur Sicherstellung der Produktsicherheit hält das Unternehmen ein wirksames Managementsystem aufrecht, welches nach dem *IFS – International featured Standard Food* mit mind. 90 % der möglichen Punkte zertifiziert ist. Liegt keine Zertifizierung vor, wird eine Abnahme der Fertigung durch den Markeneigentümer oder durch ein von ihm beauftragtes Organ vorgenommen.
2. Das Unternehmen verfügt für mindestens 20 Wochenstunden in einem aufrechten Rechtsverhältnis über einen akademischen Ernährungswissenschaftler (Master- oder Diplomstudium Ernährungswissenschaften oder Oecotrophologie), der in maßgeblicher Funktion Einfluss auf die Entwicklung und Produktion nehmen kann, was ggf. durch konkrete Aufzeichnungen nachweisbar ist. Dabei werden bei „ISS Bewusst!“-Produkten die wissenschaftlichen Grundsätze der Ernährungswissenschaft nicht verletzt.
3. Es ist Notfallsystem bzw. Krisenplan etabliert und umgesetzt, bei dem der Markeninhaber entsprechend integriert ist. Bei Vorfällen mit „ISS Bewusst!“-Produkten, die den Verfügungsbereich des Herstellers bereits verlassen haben und bei denen die Ziele des „ISS Bewusst!“-Programms in grober Weise verletzt werden, wird der Krisenplan aktiviert. Das System wird entsprechend den Anforderungen des IFS einmal jährlich ohne Anlass getestet.
4. Es ist für „ISS Bewusst!“-Produkte ein System zur Lenkung von Produktentwicklung und Designänderung im Sinne des IFS etabliert und umgesetzt, das bei allen Änderungen von Rezept und Verpackung bzw. Layout Anwendung findet. Vor Produktions- bzw. Erstlieferfreigabe einer Neuentwicklung oder Änderung werden ausreichende Schritte zur Sicherstellung der Verkehrsfähigkeit, und zur Überprüfung der Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen gesetzt. Ist dabei die Erstellung einer neuen oder die Modifikation einer bereits vereinbarten „ISS Bewusst!“-Spezifikation nötig, wird der Markeneigentümer zeitgerecht vom Unternehmen informiert, um die Prüfung und Unterzeichnung der „ISS Bewusst!“-Spezifikation vor Auslieferung sicherzustellen.

5. Das Unternehmen unterstützt laufend zumindest ein Projekt oder Unterfangen zur Förderung der ernährungsbedingten Verbrauchergesundheit.
6. Das Unternehmen unterhält eine aufrechte „ISS Bewusst!“-Vereinbarung und ist damit „ISS Bewusst!“-Partner.

## 6. Anforderungen an die Überwachung

### 6.1. *Allgemeines*

1. Ein Produkt wird nur dann mit dem „ISS Bewusst!“-Markenzeichen versehen, wenn das herstellende Unternehmen ein „ISS Bewusst!“-Partner ist und über das Produkt eine „ISS Bewusst!“-Spezifikation vereinbart ist.
2. Ein Unternehmen wird „ISS Bewusst!“-Partner, wenn eine „ISS Bewusst!“-Vereinbarung abgeschlossen wird. Diese setzt eine aufrechte IFS-Zertifizierung voraus. Ist eine solche nicht gegenständlich, kann ersatzweise ein „ISS Bewusst!“-Audit auf Auftrag des Markeninhabers durchgeführt und bei positivem Abschluss entsprechend für ein Jahr bescheinigt werden.
3. Auf Basis der „ISS Bewusst!“-Partnerschaft wird jedes Produkt, welches das Markenzeichen tragen soll, vom Partner eine „ISS Bewusst!“-Spezifikation erstellt, von „ISS Bewusst!“ auf Einhaltung der „Anforderungen an Produkte“ überprüft und in Folge mit dem Partner vereinbart.
4. Gleichermaßen wird für jedes Programm, welches das Markenzeichen tragen soll, vom Partner eine „ISS Bewusst!“-Spezifikation erstellt, von „ISS Bewusst!“ auf Einhaltung der „Anforderungen an Programme“ überprüft und in Folge mit dem Partner vereinbart.

### 6.2. *Auswahl von „ISS Bewusst!“-Produkten“*

Die Umsetzung der „Anforderungen an Produkte“ wird anhand der übergebenen Unterlagen zum Produkt festgestellt. Diese umfassen:

1. Gültiges Zertifikat bzw. Auditbescheinigung, „ISS Bewusst!“-Vereinbarung.
2. Ausgefüllte „ISS Bewusst!“-Spezifikation.
3. Layout mit vollständiger Deklaration / Information.
4. Ggf. Dossiers.
5. Werbematerial zum Produkt bzw. Entwürfe dazu.
6. Gutachten bzw. Prüfergebnisse.

Folgende Feststellungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

- JA: Anforderung wird erfüllt
- HINWEIS: Die Umsetzung der Anforderung kann optimiert werden
- ABWEICHUNG: Die Anforderung wird nicht ausreichend erfüllt

Sofern keine Abweichungen festgestellt werden, erlangt die „ISS Bewusst!“-Spezifikation durch die Unterschrift des Prüfenden Gültigkeit.

Eine gültige „ISS Bewusst!“-Spezifikation berechtigt den „ISS Bewusst!“-Partner zur sofortigen Markennutzung.

Sämtliche weiteren Aspekte der Markennutzung sind in der jeweils konkreten „ISS Bewusst!“-Vereinbarung mit dem „ISS Bewusst!“-Partner geregelt.

### **6.3. Auswahl von „ISS Bewusst!-Programmen“**

Die Umsetzung der „Anforderungen an Programme“ wird anhand der übergebenen Unterlagen zum Produkt festgestellt. Diese umfassen:

1. „ISS Bewusst!“-Vereinbarung des Programmhalters.
2. Ausgefüllte „ISS Bewusst!“-Spezifikation für das Programm.
3. Layout des Programms mit vollständiger Information inkl. Nährwerte.
4. Ggf. Dossiers.
5. Werbematerial zum Programm bzw. Entwürfe dazu.
6. Ausgefüllte „ISS Bewusst!“-Spezifikationen für jene Produkte, die das „ISS-Bewusst!“-Zeichen tragen sollen.
7. Gültiges Zertifikat bzw. Auditbescheinigungen der Hersteller dieser Produkte.
8. Ggf. Gutachten bzw. Prüfergebnisse.

Folgende Feststellungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

- JA: Anforderung wird erfüllt
- HINWEIS: Die Umsetzung der Anforderung kann optimiert werden
- ABWEICHUNG: Die Anforderung wird nicht ausreichend erfüllt

Sofern keine Abweichungen festgestellt werden, erlangt die „ISS Bewusst!“-Spezifikation für das Programm und alle Produkte durch die Unterschrift des Prüfenden Gültigkeit.

Eine gültige „ISS Bewusst!“-Spezifikation berechtigt den „ISS Bewusst!“-Partner zur sofortigen Markennutzung.